

# ENERGIESPEICHER RIEDL

DONAU-  
KRAFTWERK  
JOCHENSTEIN  
AKTIENGESELLSCHAFT

Planfeststellungsverfahren  
UVP-Bericht



UVP-Bericht Anlage zur Ergänzung



Erstellt	Bosch & Partner/Dr. Hartlik	Wachter <i>T. Wachter</i>	30.04.2024
Geprüft	DKJ / ES-R	M. Jato <i>M. Jato</i>	30.04.2024
Freigegeben	DKJ / ES-R	Ch. Rucker <i>Ch. Rucker</i>	30.04.2024
Vorname Nachname			Datum

Unterlagennummer																		Aufstellungsart:				Bl. von Bl.															
																		+				-															
SKS			Projekt-Nr.		Gliederungszeichen			Ersteller		Gliederungszeichen		Dokumenttyp		Nummer		Gliederungszeichen		Blattrummer		Gliederungszeichen		Änderungsindex		Plansatus		Planart		Vorzeichen		KKS				DCC(UAS)			
Vorzeichen	S1	S2	S3															G	F0	F1	F2	F3	FN	A1	A2	AN	A3	Vorzeichen									
*	A	A	A	~	A	N	N	N	/	A	A	A	A	N	/	N	N	/	A	A	=	N	N	A	A	N	N	A	&	A	A	A	N	N			
*	J	E	S	-	A	0	0	1	-	B	O	P	A	1	-	B	4	0	0	4	0	-	0	1	-	-	F	E									



## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass .....	4
1.1.	Veranlassung .....	4
1.2.	Gegenständliche Anpassungen an den umweltfachlichen Antragsunterlagen .....	4
1.2.1.	Datenaktualisierung Vegetation und Flora .....	4
1.2.2.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .....	4
1.2.3.	Landschaftspflegerischer Begleitplan .....	5
2.	Bewertung der gegenständlichen Anpassungen .....	6
2.1.1.	Eingriffe in nach §30 BNatSchG in Verb. mit Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope .....	6
2.1.2.	Anpassungen CEF-Maßnahmen .....	7
3.	Zusammenfassendes Ergebnis .....	7

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Bilanzierung der Eingriffe in § 30 Röhrichtbestände .....	7
---	---

## 1. Anlass

### 1.1. Veranlassung

Zum Vorhaben Energiespeicher Riedl wurden die im Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen vom 09.10.2023 bis zum 20.10.2023 erörtert. Gegenstand der Erörterung waren die Unterlagen zum Planfeststellungsantrags aus der öffentlichen Auslegung im Sommer 2022.

Im Nachgang des Erörterungstermin wurden einzelne Teile der umweltfachlichen Antragsunterlagen korrigiert und stellenweise ergänzt. Dieser Anpassungsbedarf ergibt sich aus den Beantwortungen der Stellungnahmen sowie weiteren Abstimmungen mit der höheren und unteren Naturschutzbehörde, den Inhalten des Erörterungstermins sowie aus dem Schreiben des Landratsamt Passau zum Ergebnis des Erörterungstermin vom 29.01.2024.

Im Folgenden werden die Anpassungen der umweltfachlichen Antragsunterlagen kurz zusammengefasst und deren Relevanz bezüglich der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens im UVP-Bericht dargelegt.

### 1.2. Gegenständliche Anpassungen an den umweltfachlichen Antragsunterlagen

#### 1.2.1. Datenaktualisierung Vegetation und Flora

Seit der Neufassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 2020 sind Streuobstbestände und arten- und strukturreiches Dauergrünland unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich geschützte Biotope. Diese wurden z.T. in den Antragsunterlagen nicht explizit als solche gekennzeichnet und ausgewiesen.

In den ursprünglich 2010 / 11 durchgeföhrten (2019 aktualisierten) Erhebungen zu den Antragsunterlagen für den Energiespeicher Riedl wurden Grünländer bereits ausreichend differenziert bearbeitet, so dass entsprechende Flächen eindeutig markiert und abgegrenzt werden können.

Außerdem hat sich im Laufe des Erörterungstermins gezeigt, dass die Datengrundlage zur Behandlung der Gewässerökologischen Maßnahmen auf bayerischer Seite (Mannheimer Sporn, Kernmühler Sporn) nicht durch die 2019 erhobenen Daten ersetzt wurden, insbesondere haben sich seitdem die Schilfröhrichte stark ausgedehnt. Hier waren die 2019 erhobenen Daten in die Unterlagen zu übernehmen.

Im ergänzenden Bericht zur Konkretisierung der Datenaktualisierung Vegetation und Flora (JES-A001-LAPP1-B40417-10) wird die Abgrenzung entsprechender Flächen nun ausgewiesen (vgl. UVP-Bericht, Kap. 19.8).

#### 1.2.2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

##### Redaktionelle Korrekturen in den Flächenbilanzierungen

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (JES-A001-SOMY1-B40026-00) wurden redaktionelle Fehler in den Flächenbilanzierungen, zu den einzelnen Betroffenheitsbögen der Arten, korrigiert. Diese Anpassungen wirken sich nicht auf den erforderlichen Maßnahmenumfang oder die Maßnahmenplanung aus, da diese Fehler ausschließlich redaktioneller Art sind.

Zudem wurde im Betroffenheitsbogen der Äskulapnatter (Zamenis longissimus) eine Ergänzung aufgenommen, dass lediglich Erschütterungen allein nicht zu Fluchtreaktionen führen, sondern diese vielmehr im Zusammenhang mit weiteren visuellen oder

olfaktorischen Eindrücken einer Feindwahrnehmung bei Annäherung stehen. Dies wurde von Hr. Martin Kyek auf dem Erörterungstermin entsprechend vorgetragen. Die Ergänzungen ergeben keine Auswirkungen auf den Maßnahmenumfang oder die Maßnahmenplanung (vgl. UVP-Bericht, Kap. 15.2.1).

### **Artenschutzrechtliche Ausnahme Donau-Kaulbarsch**

Im Ergebnis der Untersuchung der betroffenen aquatischen Lebensräume ist für die Anhang IV Art Donau-Kaulbarsch eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich. Bei dieser Art kann trotz Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen eine Tötung oder Verletzung von Laich oder Larven nicht ausgeschlossen werden.

Der Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme soll in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde darüber hinaus vorsorglich um die Tötung von Individuen des Donau-Kaulbarsch durch Einsaugverluste im Pumpbetrieb des Energiespeicher Riedl ergänzt werden. Dies aus dem Grund, dass nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Individuen der Art trotz ungünstiger Habitatverhältnisse und zahlreicher Fischschutzmaßnahmen in den Einflussbereich des Ein-/Auslaufbauwerks geraten und dort durch Einsaugen verletzt oder getötet werden könnten.

### **Erweiterung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF+A7 für den Kiebitz**

Im Planfeststellungsverfahren erging der Hinweis der höheren Naturschutzbehörde, dass sich für den Kiebitz mittlerweile Standardmaßnahmen bzw. entsprechende Flächenansprüche etabliert haben, die ursprünglich z. T. aus dem Verfahren zum Donauausbau stammen, später auch vom LfU übernommen wurden und sich in anderen Verfahren bewährt haben.

Aufgrund der seit 2012 weiter entwickelten und mittlerweile etablierten Standards werden die ursprünglichen Maßnahmenflächen zur CEF+A7 auf einer benachbarten, direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche durch zusätzliche Planungen und Maßnahmen vergrößert.

Somit erfolgt auf den Flurstücken Gemarkung Gottsdorf 180 und 181 (vorher ausschließlich Flurstück 180) die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nisthabitaten) für den Kiebitz durch Anlage/Entwicklung von „Kiebitzfenstern“ in Verbindung mit extensivem Wintergetreideacker sowie magerem Feuchtgrünland mit Seigen und wechselfeuchten Standorten durch partiellen Oberbodenabtrag und Bodenmodellierung aus bestehendem Intensivgrünland und Acker südöstlich von Gottsdorf. Ebenso erfolgt die Optimierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nisthabitaten) für den Kiebitz durch lockere Ansaat einer Kornrade-Roggen-Mischung (Wintergetreide) auf den Ackerflächen.

Mit Anpassung der Maßnahmenplanung erfüllt die Maßnahme auch die sich aktuell etablierten Standards (vgl. UVP-Bericht, Kap. 15.2.2, 19.6.2).

### **Ergänzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 14 Lerchenfenster**

Zur Maßnahme CEF 14 wurden die quantitativen Angaben zu den geplanten Lerchenfenstern ergänzt sowie zusätzlich Blüh- und Brachestreifen in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen, um ausreichend Nahrungsverfügbarkeit zu gewährleisten (vgl. UVP-Bericht, Kap. 19.6.2).

### **1.2.3. Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Die in Kapitel 1.2.1 und 1.2.2 beschriebenen Ergänzungen sind im LBP (JES-A001-SCHL1-B40040-00, JES-A001-SCHL1-B40039-00, div. Plandarstellungen) sowie im Erläuterungsbericht (JES-A001-VHBH3-B40036-00) zum Vorhaben ergänzt worden.

In einem ergänzenden Dokument zum LBP (JES-A001-SCHL1-B40039-04-\_FE) werden die durch die Anlage der Gewässerökologischen Maßnahme (GÖM) V3 Kernmühler Sporn und V4 Mannheimer Sporn entstehenden Eingriffe in die nach § 30 BNatSchG in Verb. mit Art. 23 BayNatSchG geschützten Röhrichtbestände bewertet und bilanziert. Die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die bestehenden Röhrichtbestände wurde im Maßnahmenblatt V5 (JES-A001-SCHL1-B40040-00) ergänzt.

Zudem wurde konkretisiert, dass während der Errichtung des Energiespeicher Riedl auf dem Trenndamm lediglich temporär in nach § 30 BNatSchG in Verb. mit Art. 23 BayNatSchG geschützte Glatthaferwiesen eingegriffen wird (JES-A001-SCHL1-B40039-00) (vgl. UVP-Bericht, Kap. 19.6.3).

## **2. Bewertung der gegenständlichen Anpassungen**

Die grundsätzliche Funktion des UVP-Berichts besteht in der Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-Gesetzes unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation (UVP-Bericht, Kap. 2.4).

Durch die gebündelte Betrachtung aller umweltrelevanten Folgen soll der Umweltbelang in der planerischen Abwägung aller Belange im abschließenden Entscheidungs- und Zulassungsprozess ein angemessenes Gewicht erlangen. Umwelt im Sinne des UVP-Rechts sind die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG. Im Folgenden wird dargestellt, inwieweit die o.g. Anpassungen (vgl. Kapitel 1.2) sich auf die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens Energiespeicher Riedl im Ergebnis des UVP-Berichts (JES-A001-BOPA1-B40040-00) auswirken.

Bei den genannten Anpassungen handelt es sich nicht um neue oder sich ändernde Auswirkungen, die sich aus der Bau- oder Betriebsphase des Energiespeicher Riedl ergeben, sondern um Anpassungen des Bestandes der Schutzgüter sowie um die Konkretisierung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

### **2.1.1. Eingriffe in nach §30 BNatSchG in Verb. mit Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope**

Am Talboden entstehen durch der Herstellung der gewässerökologischen Maßnahmen Kernmühler Sporn und Mannheimer Sporn dauerhafte Eingriffe in nach § 30 BNatSchG in Verb. mit Art. 23 BayNatSchG geschützten Röhrichtbestände. Gemäß der Darstellungen in der Ergänzungsunterlage zum LBP (JES-A001-SCHL1-B40039-04-\_FE) können diese volumänglich im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V5 ausgeglichen werden (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1 Bilanzierung der Eingriffe in § 30 Röhrichtbestände

Eingriff Kernmühler Sporn (V3)	558 m <sup>2</sup>
Eingriff Mühlheimer Sporn (V4)	809 m <sup>2</sup>
Kompensation Edlhof (V5) nördlicher Bereich	1.734 m <sup>2</sup>
Kompensation Edlhof (V5) südlicher Bereich	2.183 m <sup>2</sup>

Eingriffe in die gesetzlich geschützten Glatthaferwiesen auf dem Trenndamm sind lediglich temporär. Die Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder entsprechend hergestellt (vgl. UVP-Bericht, Kap. 19.6).

### 2.1.2. Anpassungen CEF-Maßnahmen

Mit den Anpassungen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF+A7 und CEF 14 erfolgt eine Anpassung der bereits vorgesehenen Maßnahmen an die fachlichen Standards. Art und Ausmaß der bau- und betriebsbedingten Eingriffe in die Lebensräume der betreffenden Arten bleiben unverändert.

Verbotstatbestände für die Arten Kiebitz und Feldlerche liegen nicht vor, da sie bei Durchführung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen bzw. so reduziert werden können, dass sie unwahrscheinlich werden (vgl. UVP-Bericht, Kap. 19.6.2).

### 2.1.3. Vorsorgliche artenschutzrechtliche Ausnahme Donau-Kaulbarsch

Im Ergebnis der Untersuchung der betroffenen aquatischen Lebensräume ist für eine Art, den Donau-Kaulbarsch, eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich. Bei dieser Art kann trotz Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen eine Tötung oder Verletzung von Laich oder Larven nicht ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird der Ausnahmeantrag um die Tötung von Individuen des Donau-Kaulbarsch durch Einsaugverluste im Pumpbetrieb des Energiespeicher Riedl ergänzt.

Hinsichtlich des Bewertungsergebnis ergeben sich keine Änderungen der bisherigen Beurteilung. Die Gewährung einer Ausnahme führt im Endergebnis zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen, weil sich durch die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als auch durch die Herstellung der gewässerökologischen Maßnahmen die Situation der lokalen Population in den Stauräumen nicht verschlechtert.

## 3. Zusammenfassendes Ergebnis

Das Vorhaben Energiespeicher Riedl führt zu keinen erheblichen baubedingten oder betrieblichen Auswirkungen auf die terrestrische Tier- und Pflanzenwelt des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Wertstufe 0; UVP-Bericht, Kap. 22). Die dargelegten Anpassungen haben keine Relevanz für die festgestellte Bewertung.

Derselbe Sachverhalt gilt für die übrigen im UVP-Bericht betrachteten Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.